

2. Nachtrag zu den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Handewitt

Aufgrund der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 16. Dezember 2014 wird folgender 2. Nachtrag zu den Vereinsförderrichtlinien vom 16. Dezember 2010 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 04. April 2011 erlassen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Gemeinde Handewitt fördert den Neubau bzw. die Sanierung von Sportanlagen mit einem Zuschuss in Höhe von 31,5 % der förderungsfähigen Bau- und Sanierungskosten. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass Fördermittel des LSV (ca. 10 %) eingeworben werden. Insgesamt sollten also 41,5 % Zuschussmittel – bezogen auf die förderungsfähigen Kosten – zur Verfügung stehen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Handewitt, den 17. Dezember 2014


(Thomas Rasmussen)
Bürgermeister

